



Beschlussvorlage DS 116/2020/19-24

Status: öffentlich
Datum: 16.07.2020

Fachbereich: Fachbereich II - Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Frau Albe
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entbehrlichkeit und Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 134

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Wirtschaft	20.08.2020	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	24.08.2020	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	07.09.2020	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 134 für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Verkauf des Grundstückes zum noch zu ermittelnden aktuellen Verkehrswert zuzüglich 20% an die Antragsteller. Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Kosten des Verkehrswertgutachtens tragen die Käufer.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.

Die Gemeindevertretung erteilt eine Belastungsvollmacht zur Bestellung von Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung maximal in Höhe des Kaufpreises.

Sachverhalt:

Das Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 134 (691 m²), Thälmannstraße 10 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hoppegarten.

Es ist mit einem kleinen Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1926) und Schuppen bebaut. Der Mietvertrag (ca. 50 m² Wohnfläche) besteht seit 1969. Aktueller Mietzins einschl. BK = 208,71 €.

Außer dem Einbau von Kunststofffenstern im Jahr 2011 sind in dem Haus keine Sanierungen - nur Instandhaltung erfolgt. Das Haus wird noch per Öfen beheizt.

Seitens der Mieterin und ihrer Familie liegt ein Antrag auf Kauf des Grundstückes nebst darauf befindlichen Gebäuden vor. Die Antragsteller möchten gerne selbst in die Sanierung des Hauses investieren.

Der Kaufpreis ist auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens zu ermitteln. Da möglicherweise bei einer öffentlichen Ausschreibung des Grundstückes ein höherer Kaufpreis zu erzielen wäre, als bei einem Direktverkauf an die Antragsteller, sollte sich der Kaufpreis aus dem ermittelten Verkehrswert plus 20 % ergeben.

Die Kosten der Erstellung des Verkehrswertgutachtens sind durch die Käufer zu tragen, ebenso die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	Einnahme Kaufpreis
Aufwendungen/Auszahlungen:	keine
Auf der Kostenstelle:	1110304

Anlagen:

- Flurkartenauszug

Sven Siebert
Bürgermeister